

Statuten Visarte Aargau

Übersicht

- A. Name, Sitz, Zweck
- B. Mitgliedschaft
- C. Organe
- D. Finanzen
- E. Schlussbestimmung

A. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «*Visarte Aargau*», *Berufsverband visuelle Kunst*" (im Folgenden: Visarte Aargau genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Sitz von Visarte Aargau befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Zweck von Visarte Aargau richtet sich nach dem Zweck von „*Visarte Schweiz, Berufsverband visuelle Kunst*“ (im Folgenden: Visarte Schweiz).

Art. 2 der Statuten von Visarte Schweiz (Stand: 10.6.2023) lautet:

„Der Verband ist eine schweizerische ideelle Organisation von professionellen bildenden Künstlerinnen und Künstler, Architektinnen und Architekten, freien Kuratorinnen und Kuratoren. Er bezweckt:

- *die Förderung und Entwicklung der bildenden Künste der Schweiz;*
- *die Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, materiellen, sozialen und kulturpolitischen Interessen der bildenden Künstlerinnen und Künstler und (freien) Kuratorinnen und Kuratoren;*
- *die Förderung von Beziehungen und Informationsvermittlung unter den Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft im Allgemeinen sowie zwischen den Mitgliedern und Kunstinteressierten sowie Kunstschaffenden im In- und Ausland.*

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

Visarte Aargau kennt vier Arten von Mitgliedschaften: Aktivmitglieder, Newcomermitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Einzelheiten des Erwerbs und des Erlöschens der Mitgliedschaft für Aktivmitglieder, Newcomer, Newcomer+ werden von Visarte Schweiz festgelegt.

Art. 4 Aktivmitglieder / Newcomermitglieder und Newcomermitglieder+

«Aktivmitglieder sind professionell kunstschaftende Einzelpersonen, Architekten und Architektinnen oder (freie)Kuratoren und Kuratorinnen.»

«Newcomermitglieder sind professionell kunstschaftende Einzelpersonen oder Architekten und Architektinnen oder (freie) Kuratorinnen und Kuratoren, die erst einen Teil der Aufnahmekriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen.»

«Newcomermitglieder+ sind geflüchtete, in ihrem Herkunftsland professionell kunstschaftende Einzelpersonen mit Flüchtlingsausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländer), N (Asylsuchende) oder S (Schutzbedürftige) oder Sanspapiers.»

Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern gilt Art. 4 Abs. 1 -7 und für die Newcomermitglieder und Newcomermitglieder+ Art. 5 Abs. 1-5 der Statuten von Visarte Schweiz.

Die Aufnahme bei Visarte Schweiz berechtigt zur Mitgliedschaft bei Visarte Aargau. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den regionalen Beitritt verweigern.

Art. 5 Gönnermitglieder (Passivmitglieder)

Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche Visarte Aargau ideell und finanziell unterstützen.

Die Anmeldung als Gönnermitglied erfolgt bei der Geschäftsstelle. Die Aufnahme passiert durch Beschluss des Vorstands.

Gönnermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich ausserordentlicher Dienste gegenüber Visarte Aargau verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Jedes Aktivmitglied ist antragsberechtigt.

Ehrenmitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Ein Ehrenmitglied kann zudem Aktivmitglied mit allen Rechten und Pflichten – mit Ausnahme der Beitragspflicht – sein.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitglieds sowie bei Austritt oder Ausschluss aus Visarte Schweiz oder Visarte Aargau.

Der ordentliche Austritt muss der Geschäftsstelle Visarte Aargau oder Visarte Schweiz unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten auf das Jahresende hin schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, die den Interessen von Visarte Aargau erheblich zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche der Beitragspflicht ohne berechtigte Gründe während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht nachkommen, werden durch den Zentralvorstand (Visarte Schweiz) aus dem Verband ausgeschlossen.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Mehrere Mitglieder der Visarte Aargau können im Hinblick auf bestimmte Projekte vorübergehend eine Arbeitsgruppe bilden. Die ist vom Vorstand zu genehmigen. Für die Finanzierung ist die Arbeitsgruppe selbst verantwortlich. Eine Mitfinanzierung durch Visarte Aargau ist im Rahmen des entsprechenden Reglements möglich (siehe Reglement für den Vorstand zur Vergabe von Beiträgen und Defizitgarantien vom 7.4 2011).

C. Organe

Art. 9 Allgemeines

Die Organe von Visarte Aargau sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Visarte Aargau. Ihr stehen alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte zu. Der Vorstand ist um die Zustellung der Einladungen einschliesslich den Traktanden 20 Tage vor der Versammlung besorgt. Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Versammlung (Präsidium).

Innert dreier Monate nach Ablauf des Vereinsjahrs hat die Generalversammlung über nachfolgende Geschäfte zu befinden:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets, zur Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle, Décharge des Vorstands
- b) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge

Ebenfalls in die Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

- d) Statutenänderungen oder die Auflösung von Visarte Aargau
 - e) Genehmigung von Reglementen
 - f) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung, Beschluss über allfällige eigene oder anderer Gruppen gestellte Anträge
 - g) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder 1/5 der Aktivmitglieder es beantragen. Sie muss ebenfalls spätestens 20 Tage vorher einberufen werden. Die weiteren Mitgliederversammlungen können, mit Ausnahme obiger Punkte, inhaltlich frei gestaltet werden.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er bestimmt die Präsidenschaft. Bei einer geraden Zahl von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Präsidium und Kassaführerin / Kassaführer haben kollektive Unterschriftsberechtigung.

Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung von Visarte Aargau gegen innen und aussen

- b) Information aller Mitglieder über die Tätigkeit von Visarte Aargau
- c) Anstellung der Geschäftsstelle
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Finanzwesen

Art. 12 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das Finanzwesen von Visarte Aargau und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die nicht dem Vorstand angehören. Wählbar sind auch Dritte, die nicht Visarte Aargau angehören.

Die Revisionsstelle wird jedes Jahr neu gewählt.

D. Finanzen

Art. 13 Allgemeines und Haftung

Die Tätigkeiten von Visarte Aargau werden durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter finanziert. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Generalversammlung verabschiedet ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

Visarte Aargau haftet nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten seiner Mitglieder. Die Mitglieder haften über den Jahresbeitrag hinaus nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Verbands, mit Ausnahme der Arbeitsgruppen (Art. 8).

Art. 14 Auflösung

Zur Auflösung von Visarte Aargau bedarf es mindestens 1/10 der Stimmen seiner Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung gilt Art. 39 Abs. 3 der Statuten von Visarte Schweiz. Dieser lautet:

„Bei der Auflösung einer Gruppe geht deren Vermögen treuhänderisch zur Verwaltung an den Zentralvorstand über. Bildet sich innert fünf Jahren eine neue Gruppe in der gleichen Region mit den gleichen Interessen oder Fachgebieten wie die aufgelöste, so wird ihr das Vermögen der aufgelösten Gruppe ausgehändigt. Andernfalls fliesst das Vermögen definitiv in die Kasse des Verbandes.“

E. Schlussbestimmung

Art. 15

Die Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 25.06.05 genehmigt. Ergänzungen wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 19.03.10 genehmigt. Die Statuten wurden der neuen Organisationsform mit Vorstand und Geschäftsstelle angepasst und durch den Beschluss der Generalversammlung vom 26.03.2012 genehmigt. Die Statuten von Visarte Aargau wurden denen von Visarte Schweiz angepasst (Beschlüsse der Delegiertenversammlungen vom 25.5.2013, vom 28.5.2016, vom 21.5.2022 und vom 10.6.2023) und wurden durch den Beschluss der Generalversammlung Visarte Aargau vom 24.4.2024 genehmigt.